

Dispositionen also befördert werde, daß sie, sobald immer geschehen könne, beendigt werde, damit sodann eine Dellberation darüber angestellt werden könne, was für Dispositionen in Ansehung sämtlicher Behuf der Landesrenterey eingeführten Abgaben zu treffen seyn.

§. 10.

Der um die Zeit des Eingangs dieses Rescripts eben versammelte engere Ständische Ausschuß fand es in dieser Lage der Sache durchaus nothwendig und rathsam, gegen die weitere Publikation der vorgedachten Verordnung vom 1sten Dec. 1793 sofortige triftige Vorstellung zu thun, und es, als Folge der vom Königl. Ministerio dermalen bey Selte gesetzten receßmäßigen Konkurrenz der Stände und einer nähern Uebereinkunft wegen des Quomodo dieser Steuerart, aus der Disposition dieses neuen Gesetzes darzulegen, daß

- 1) dadurch von dem bewilligten Zweck oder der Anwendung und der damit verbundenen Dauer dieser neu einzuführenden Landes-Anlage abgewichen —
- 2) mehrere neue, in ältern Verordnungen nicht radicirte und bey den Landtags-Verhandlungen nicht verabredete, auch zum Theil zweydeutige und mit inextricablen Schwierigkeiten verbundene, Dispositionen gesetzlich angeordnet — und letztlich
- 3) manche wichtige, einer gesetzlichen Bestimmung bedürfende Punkte, weshalb eine nähere Kommunikation mit den Ständen ohnungänglich nothwendig, gänzlich darln übergangen worden.

Diese Vorstellung hatte jedoch nicht den gehofften Erfolg. Die Publikation der Verordnung ging demohungeachtet vor sich, und Königl. Landes-Regierung erwiederte dem engern Ausschusse mittelst Rescripts vom 24sten Dec. 1793,